

Öffentliche Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Angesichts des Umfangs dieser Konsultation empfehlen wir Ihnen nachdrücklich, die Konsultationsankündigung und das Konsultationsdokument auszudrucken und Ihre Antworten vor dem Ausfüllen des Fragebogens offline vorzubereiten.

Es ist technisch nicht möglich, Ihre Antworten im Fragebogen zu speichern und später darauf zurückzukommen. Bei Ihrer Online-Sitzung haben Sie 90 Minuten für Ihre Antworten.

Die Länge Ihrer einzelnen Antworten ist auf 4000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen), d. h. ca. 1,5 Seiten, begrenzt.

Die Frist für die Übermittlung der Antworten beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Konsultation in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung steht. Die Frist wird auf der Website zur Konsultation entsprechend aktualisiert.

- [Datenschutzerklärung herunterladen](#)
- [Konsultationsankündigung herunterladen](#)
- [Konsultationsdokument herunterladen](#)

Fragen, die mit einem Sternchen versehen sind, * müssen obligatorisch beantwortet werden.

1. ANGABEN ZU DEN EINSENDERN

Transparenz und Vertraulichkeit

Um die Offenheit und Transparenz unserer Konsultation sicherzustellen, wird auf der Website der GD Handel eine **Liste der Namen aller Unternehmen/Organisationen** veröffentlicht, die Beiträge eingereicht haben.

Bürgerinnen und Bürger, die als **Privatpersonen** auf die Konsultation antworten, **können ankreuzen**, ob ihr Name in dieser Liste veröffentlicht werden soll oder nicht.

Daneben werden wir **die Beiträge** der Unternehmen/Organisationen **und** Privatpersonen veröffentlichen, die der Veröffentlichung zustimmen. Bitte wählen Sie:

1.1. Sie antworten *

- im Namen eines Unternehmens/einer Organisation
- als Privatperson

Angaben zu Unternehmen/Organisationen

Für Unternehmen/Organisationen sind die Angaben obligatorisch.

1.1.1. Kann der Name Ihres Unternehmens/Ihrer Organisation zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht werden? *

- Ja
- Nein

 1.1.2. Name des Unternehmens/der Organisation: *

 1.1.2. Name des Unternehmens/der Organisation – wird nicht veröffentlicht: *

 1.1.3. Kontaktperson – wird nicht veröffentlicht: *



1.1.4. Kontaktangaben (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) – werden nicht veröffentlicht:

*



1.1.5 Welches der folgenden Profile trifft auf Sie zu? *

- | | | |
|--|--|---------------------------------------|
| <input type="radio"/> Wissenschaftler | <input type="radio"/> Anwaltskanzlei | <input type="radio"/> NRO-Dachverband |
| <input type="radio"/> Unternehmen | <input type="radio"/> Nichtregierungsorganisation | <input type="radio"/> Denkfabrik |
| <input type="radio"/> Beratungsunternehmen | <input type="radio"/> Berufsverband, der
EU-Unternehmen vertritt | <input type="radio"/> Sonstige |
| <input type="radio"/> Staatliche
Stelle/Regulierungsbehörde | <input type="radio"/> Arbeitnehmerverband, der
EU-Gewerkschaften vertritt | |



1.1.5.1. Bei Unternehmen bitte Größe angeben: *

- | | |
|--|--|
| <input type="radio"/> Großunternehmen (über 250
Beschäftigte) | <input type="radio"/> Kleines Unternehmen (weniger
als 50 Beschäftigte) |
| <input type="radio"/> Mittleres Unternehmen (50 bis
250 Beschäftigte) | <input type="radio"/> Kleinstunternehmen (weniger
als 10 Beschäftigte) |



1.1.5.2. Bei Nichtregierungsorganisationen bitte Anzahl der Mitglieder angeben: *

- | | | |
|--------------------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| <input type="radio"/> 1 - 25 | <input type="radio"/> 100 - 500 | <input type="radio"/> k. A. |
| <input type="radio"/> 25 - 100 | <input type="radio"/> mehr als 500 | |



1.1.5.3. Bei Berufsverbänden bitte Anzahl der Mitglieder angeben: *

- | | | |
|--------------------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| <input type="radio"/> 1 - 25 | <input type="radio"/> 100 - 500 | <input type="radio"/> k. A. |
| <input type="radio"/> 25 - 100 | <input type="radio"/> mehr als 500 | |

 1.1.5.4. Bei Berufsverbänden, die Unternehmen vertreten, bitte weitere Angaben zu den Mitgliedern hinzufügen (Anzahl, Namen der Organisationen). *

 1.1.5.5. Bei Organisationen, die mehrere Nichtregierungsorganisationen vertreten, bitte weitere Angaben zu den Mitgliedern hinzufügen (Anzahl, Namen der Organisationen). *

 1.1.5.6. Bitte erläutern Sie „Sonstige“: *

 1.1.6. In welchem Land befindet sich der Hauptsitz Ihres Unternehmens/Ihrer Organisation? *

- in einem EU-Land in den Vereinigten Staaten von Amerika in einem anderen Land

 1.1.6.1. In welchem EU-Land? *

- | | | |
|--|-----------------------------------|---|
| <input type="radio"/> Österreich | <input type="radio"/> Belgien | <input type="radio"/> Bulgarien |
| <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Zypern | <input type="radio"/> Tschechische Republik |
| <input type="radio"/> Dänemark | <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Finnland |
| <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Deutschland | <input type="radio"/> Griechenland |
| <input type="radio"/> Ungarn | <input type="radio"/> Irland | <input type="radio"/> Italien |
| <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Luxemburg |
| <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Niederlande | <input type="radio"/> Polen |
| <input type="radio"/> Portugal | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Slowenien | <input type="radio"/> Spanien | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich | | |

 1.1.6.2. In welchem anderen Land? *

Angaben zu Privatpersonen

1.1.1. Darf Ihr Name zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht werden?

*

- Ja
- Nein

 1.1.1.1. Kontaktperson *



1.1.1.1. Kontaktperson – wird nicht veröffentlicht: *



1.1.1.2. Kontaktangaben (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) – werden nicht veröffentlicht:

*



1.1.2. Als „Privatperson“ bitte angeben:

*

- EU-Bürger/-in US-Bürger/-in Bürger/-in eines anderen Lands



1.1.2.1. Als „EU-Bürger/-in“ bitte EU-Land angeben: *

- | | | |
|--|-----------------------------------|---|
| <input type="radio"/> Österreich | <input type="radio"/> Belgien | <input type="radio"/> Bulgarien |
| <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Zypern | <input type="radio"/> Tschechische Republik |
| <input type="radio"/> Dänemark | <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Finnland |
| <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Deutschland | <input type="radio"/> Griechenland |
| <input type="radio"/> Ungarn | <input type="radio"/> Irland | <input type="radio"/> Italien |
| <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Luxemburg |
| <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Niederlande | <input type="radio"/> Polen |
| <input type="radio"/> Portugal | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Slowenien | <input type="radio"/> Spanien | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich | | |

 1.1.2.1. Welches anderen Landes? *

1.2. Ihr Beitrag

Stimmen Sie der Veröffentlichung Ihres Beitrags auf der Website der Europäischen Kommission zu? *

- Ja
 Nein

1.3. Ihre wichtigsten Tätigkeitsbereiche/Interessengebiete? *

1.4. Sind Sie im Transparenzregister der EU erfasst? *

- Ja Nein

1.5. Haben Sie bereits in den USA investiert? *

- Ja Nein

2. IHRE MEINUNG ZUM VORGESCHLAGENEN TEXT ALS GRUNDLAGE FÜR INVESTITIONSVERHANDLUNGEN MIT DEN USA

A. Materielle rechtliche Bestimmungen zum Schutz von Investitionen

EINLEITUNG

Investitionsschutzabkommen garantieren die Einhaltung bestimmter Grundsätze, auf die ausländische Investoren ihre

Investitionsentscheidungen stützen können. Diese Grundsätze spiegeln sich in den Rechten wider, die demokratische Staaten ihren eigenen Bürgern und Unternehmen gewähren (keine Enteignung ohne Entschädigung, Zugang zur Justiz, Schutz vor Zwang und Nötigung, Nichtdiskriminierung). Für Ausländer oder ausländische Unternehmen gelten diese Garantien jedoch nicht immer. Gleichzeitig müssen ausländische Investoren das nationale Recht des Gastlandes ebenso einhalten wie Inländer.

Als übergeordnetes Ziel sollen internationale Investitionsabkommen sicherstellen, dass das Gastland, in dem investiert wird, ausländische Investoren gemäß diesen Grundprinzipien behandelt und gleichzeitig das Recht gewährleistet ist, staatliche Maßnahmen im Interesse des Gemeinwohls mit dem als angemessen erachteten Maß an Ehrgeiz zu treffen.

Das konkrete Ziel der EU in ihrem Handels- und Investitionsabkommen bzw. im Abschnitt der TTIP zum Investitionsschutz besteht darin, das Gleichgewicht zwischen Investitionsschutz und dem Recht auf Reglementierung zu stärken, indem einerseits die materiellrechtlichen Investitionsschutzbestimmungen klarer gefasst und verbessert werden und andererseits das Recht des Staates gewährleistet wird, im Interesse legitimer Gemeinwohlziele tätig zu werden.

Dazu führt die EU moderne und innovative Bestimmungen zur inhaltlichen Klärung derjenigen Investitionsschutznormen ein, die in der Vergangenheit Anlass zur Besorgnis gaben, und zwar faire und angemessene Behandlung (wird im EU-Konzept auf eine erschöpfende Liste grundlegender Investorenrechte begrenzt) und indirekte Enteignung (das EU-Konzept wird sicherstellen, dass Maßnahmen im Interesse legitimer Gemeinwohlziele nicht als indirekte Enteignung betrachtet werden können). Das Konzept der EU bekräftigt das Regelungsrecht als grundlegendes Prinzip. Daneben möchte die EU sicherstellen, dass alle notwendigen Ausnahmen und Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, um politischen Spielraum beispielsweise zur Bewältigung einer Finanzkrise zu wahren.

Die nachfolgenden Hintergrundinformationen und Fragen erläutern das EU-Konzept näher. Zu jeder relevanten Frage sind Ihre Anmerkungen und Vorschläge willkommen. Jeder Aspekt wird anhand von Textbeispielen aus anderen Investitionsabkommen und dem CETA-Abkommen mit Kanada verdeutlicht, dem letzten von der EU ausgehandelten Abkommen dieser Art.

Frage 1: Geltungsbereich der materiellrechtlichen Investitionsschutzbestimmungen

Erläuterung der Problematik

Der Geltungsbereich des Abkommens spiegelt eine Schlüsselfrage wider: *Welche Art von Investitionen und Investoren sollten geschützt werden?* Nach Auffassung der EU sollte der Investitionsschutz für die nach dem Recht des Gastlandes **gesetzeskonformen Investitionen** und **Investoren** gelten.

Ansatz der meisten Investitionsabkommen

In vielen internationalen Investitionsabkommen sind die Definitionen der Begriffe „Investor“ und „Investition“ breit angelegt.

Die Begriffsbestimmung für Investitionen ist zumeist **absichtlich weit gefasst**, weil Investitionen komplexe Vorgänge sind, die ein breites Spektrum von Vermögenswerten umfassen können, beispielsweise Immobilien, Maschinen und Ausrüstungen, Urheberrechte, Verträge und Lizenzen, Aktien und Anleihen sowie unterschiedliche Finanzinstrumente. Gleichzeitig beziehen sich die meisten bilateralen Investitionsabkommen auf Investitionen, die gesetzeskonform getätigt wurden. Dies hat sich bewährt und es den Gerichten in ISDS-Angelegenheiten erlaubt, Investoren den **Investitionsschutz zu verweigern**, die bei ihrer Investitionstätigkeit **gegen das Recht des Gastlandes verstoßen** haben, indem sie beispielsweise klare Verbote in diesem Recht umgangen oder Investitionen in betrügerischer oder korrupter Weise getätigt haben.

In vielen Investitionsabkommen bezieht sich die **Definition des Begriffs „Investor“** ohne weitere Präzisierung einfach auf die natürliche oder juristische Person der anderen Vertragspartei. Dies hat es in einigen Fällen so genannten **Briefkastenfirmen** im Besitz oder unter Kontrolle von Rechtspersonen, die weder vom Abkommen geschützt werden sollten noch einer tatsächlichen Geschäftstätigkeit im betreffenden Land nachgingen, erlaubt, unter Berufung auf das Investitionsabkommen Forderungen vor einem ISDS-Schiedsgericht zu erheben.

Ziele und Ansatz der EU

Die EU möchte Missbrauch vermeiden. Dies wird in erster Linie durch eine bessere Definition des Begriffs „Investor“ erreicht, wodurch so genannte Briefkastenfirmen im Besitz von Angehörigen von Drittstaaten vom Geltungsbereich ausgenommen

werden. Um als rechtmäßiger Investor einer Vertragspartei zu gelten, muss eine Rechtsperson wesentliche Geschäftstätigkeiten im Hoheitsgebiet dieser Partei unterhalten.

Gleichzeitig möchte sich die EU auf **nachweislich bewährte Vertragspraxis stützen**. Der Verweis auf gesetzeskonforme Investitionen ist ein Beispiel dafür, ein weiteres ist die Klarstellung, dass Investitionsschutz erst gewährt wird, wenn Investoren bereits Ressourcen in erheblichem Umfang im Gastland gebunden haben – und nicht schon in der Planungsphase.

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Zielen und dem Ansatz in Bezug auf den Geltungsbereich der materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz im Rahmen der TTIP?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*

Frage 2: Nichtdiskriminierung

Erläuterung der Problematik

Die Vertragsparteien sind nach den Nichtdiskriminierungsvorschriften des Abkommens verpflichtet, der jeweils anderen Vertragspartei angehörende ausländische Investoren genauso zu behandeln wie Investoren aus dem Inland oder aus meistbegünstigten Staaten. Dies schafft **einheitliche Wettbewerbsbedingungen** für Investoren der Vertragsparteien und aus anderen Ländern. Hat sich beispielsweise ein chemischer Stoff als toxisch erwiesen und soll daraufhin verboten werden, so dürfen Staaten das Verbot nicht auf ausländische Unternehmen beschränken und inländischen Unternehmen weiterhin die Herstellung und den Vertrieb dieses Stoffes erlauben.

Nichtdiskriminierungsaufgaben können gelten, **nachdem** der ausländische Investor die Investitionen gesetzeskonform getätigt hat, sie können aber auch schon **vorher** gelten, nämlich für die Bedingungen des Zugangs dieses Investors zum Markt des Gastlandes.

Ansatz der meisten bestehenden Investitionsabkommen

Die Normen für die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung gelten als **zentrale Bestimmungen** von Investitionsabkommen und sind daher stets in derartigen Vereinbarungen enthalten, wenngleich mit gewissen inhaltlichen Variationen.

Was die **Inländerbehandlung** angeht, so erlauben viele Investitionsabkommen den Vertragsparteien keine Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Investoren, sobald letztere auf dem Gebiet einer Vertragspartei **niedergelassen** sind. Andere Abkommen gestatten hingegen eine solche Unterscheidung in bestimmten Bereichen.

In den meisten Vereinbarungen ist hingegen bezüglich der **Meistbegünstigung** nicht geklärt, ob ausländische Investoren sich

auf verfahrens- oder materiellrechtliche Bestimmungen früherer oder künftiger Abkommen des Gastlandes berufen können. So können sich Investoren gegebenenfalls auf mutmaßlich günstigere Bestimmungen anderer Vereinbarungen berufen, die sogar die Anwendung einer gänzlich neuen, im ursprünglichen Abkommen nicht enthaltenen Schutznorm erlauben können. In der Praxis wird dies häufig als „**importation of standards**“ (Normeneinfuhr) bezeichnet.

Ziele und Ansatz der EU

Die EU ist der Auffassung, dass Investoren grundsätzlich **nach der Niederlassung im Gastland nicht diskriminiert** werden sollten, erkennt aber an, dass es in bestimmten seltenen Fällen und in ganz speziellen Bereichen **notwendig** sein kann, die **Diskriminierung** bereits niedergelassener Investoren **in Betracht zu ziehen**. Beim **Niederlassungsrecht** ist die Sachlage insofern anders, als die Parteien im eigenen Ermessen **über die Öffnung bestimmter Märkte oder Sektoren entscheiden** können.

Bezüglich der „**Normeneinfuhr**“ bemüht sich die EU um die Klarstellung, dass die Meistbegünstigung **keine Übertragung verfahrens- oder materiellrechtlicher Bestimmungen aus anderen Übereinkommen** erlaubt.

Die EU sieht auch **Ausnahmen** vor, um den Vertragsparteien beispielsweise Gesundheits-, Umwelt- oder Verbraucherschutzmaßnahmen zu erlauben. Zusätzliche Sonderregelungen gelten auch für den audiovisuellen Sektor und die Gewährung von Zuschüssen. Diese sind typischerweise Bestandteil von Freihandelsabkommen der EU und gelten auch für die Nichtdiskriminierungsauflagen in Bezug auf Investitionen. Diese Ausnahmen erlauben die unterschiedliche Behandlung von Investoren und Investitionen, soweit bestimmte **Zielsetzungen des öffentlichen Interesses** dies erfordern.

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Nichtdiskriminierung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

★

Frage 3: Faire und angemessene Behandlung

Erläuterung der Problematik

Die Pflicht zur fairen und angemessenen Behandlung ausländischer Investoren ist **eine der wichtigsten Investitionsschutzvorschriften**. Sie gewährleistet, dass Investoren und Investitionen nicht nur vor Enteignung oder Diskriminierung durch das Gastland geschützt sind, sondern vor jeder Behandlung, die **willkürlich, ungerecht, anstößig** oder anderweitig inakzeptabel ist.

Ansatz der meisten Investitionsabkommen

Die Pflicht zur fairen und angemessenen Behandlung ist **in den meisten internationalen Investitionsabkommen als Norm**

verankert. In vielen Fällen ist die Norm jedoch **nicht definiert**, und sie ist in der Regel nicht **eingegrenzt oder klar gefasst**. Dies hat **Schiedsgerichten unweigerlich erheblichen Interpretationsspielraum verschafft**, und das daraus resultierende breite Spektrum von sehr engen bis zu sehr weiten Interpretationen hat zu vielen Kontroversen über die genaue Bedeutung der Norm geführt. Dieser Mangel an Klarheit hat viele Investoren veranlasst, Forderungen im Rahmen der ISDS zu erheben, wodurch teilweise das Regelungsrecht des Staates zum problematischen Aspekt wurde. Insbesondere wurde in einigen Fällen die Norm als umfassender Schutz der berechtigten Erwartungen von Investoren aufgefasst, die auch einen stabilen allgemeinen Rechtsrahmen voraussetzen.

In einigen Investitionsabkommen wurde die Norm der fairen und angemessenen Behandlung durch Verknüpfung mit Begriffen aus dem **Völkergewohnheitsrecht** verengt, etwa die Mindestgrundsätze für die Behandlung, die Staaten im Umgang mit Ausländern einhalten müssen. Das hat aber auch zur sehr unterschiedlichen Schiedssprüchen zum Geltungsbereich des Völkergewohnheitsrechts geführt und nicht die gewünschte größere Klarheit für die Definition der Norm gebracht.

Zuweilen berührt die Norm der fairen und angemessenen Behandlung das Problem der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen gegenüber ausländischen Investoren und ihren Investitionen durch das Gastland (gelegentlich als „Schirmklausel“ bezeichnet), zum Beispiel wenn das Gastland einen Vertrag mit dem ausländischen Investor geschlossen hat. Investitionsabkommen können diesbezüglich spezifische Bestimmungen enthalten, die mitunter so breit ausgelegt werden, dass jeder Verstoß gegen eine vertragliche Verpflichtung einen Bruch des Investitionsabkommens darstellt.

Ziele und Konzept der EU

Das Hauptziel der EU ist die **Klärung der Norm**, insbesondere durch Einbeziehung von **Erkenntnissen aus der Rechtsprechung**. Dies würde **Ungewissheiten** sowohl für die Staaten als auch für die Investoren **ausräumen**.

Nach dem EU-Konzept könnte ein Staat nur dann wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur fairen und angemessenen Behandlung zur Rechenschaft gezogen werden, wenn **eines einer begrenzten Reihe von Grundrechten verletzt** wurde, d. h. in Fällen von Rechtsverweigerung, Verstoß gegen wesentliche Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens, offensichtlicher Willkür, gezielter Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der religiösen Überzeugung sowie bei Übergriffen wie Zwang, Nötigung oder Belästigung. Eine Erweiterung dieser Liste ist nur möglich, wenn die Vertragsparteien (die EU und die USA) ausdrücklich die Hinzufügung weiterer Elemente vereinbaren, beispielsweise wenn sich aus dem Völkerrecht nachweislich neue Elemente der Norm ergeben haben.

Bei der Auslegung der Norm kann den **berechtigten Erwartungen** des Investors Rechnung getragen werden. Dies ist allerdings **nur möglich, wenn eine Partei klare und spezifische Angaben** zum Abkommen gemacht hat, um den Investor zur Betätigung oder Aufrechterhaltung der Investitionen zu bewegen, auf welche diese **sich verlassen** hat und die in der Folge von der Partei **nicht eingehalten** wurden. Damit soll verdeutlicht werden, dass ein Investor nicht berechtigterweise erwarten kann, dass der allgemeine Rechts- und Regelungsrahmen unveränderlich ist. Die EU möchte auf diese Weise sicherstellen, dass die Norm **nicht als Stabilisierungsverpflichtung verstanden** wird, also als Garantie, dass die Rechtsvorschriften des Gastlandes nicht in einer für Investoren nachteiligen Weise geändert werden.

Entsprechend dem allgemeinen Ziel einer inhaltlichen Klärung der Norm wird sich die EU erforderlichenfalls auch für den Schutz ausländischer Investoren in Fällen einsetzen, in denen das Gastland seine Hoheitsrechte zur Umgehung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber ausländischen Investoren oder deren Investitionen benutzt, worunter simple Vertragsverstöße wie das Nichtbezahlen einer Rechnung allerdings nicht fallen.

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die faire und angemessene Behandlung von Investoren im Rahmen der TTIP?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*

Frage 4: Enteignung

Erläuterung der Problematik

Das **Recht auf Eigentum** ist ein in der Europäischen Konvention der Menschenrechte und der Europäischen Charta der Grundrechte sowie in den Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten verankertes **Menschenrecht**. Dieses Recht ist **für Investoren und Investitionen von grundlegender Bedeutung**. Das **größte Risiko**, dem Investoren im Ausland ausgesetzt sein können, ist nämlich die **Gefahr der Enteignung ohne Entschädigung**. Aus diesem Grund stehen Garantien gegen Enteignung im Mittelpunkt jeder internationalen Übereinkunft über Investitionen.

Direkte Enteignungen mit Beschlagnahme von Eigentum sind heute selten und geben bei schiedsgerichtlichen Verfahren keinen Anlass zu Kontroversen. Die Schiedsgerichte stehen aber vor einer viel schwierigeren Aufgabe, wenn sie entscheiden müssen, ob eine staatliche Regulierungsmaßnahme, die nicht mit der direkten Übertragung eines Eigentumsrechts verbunden ist, als **einer Enteignung gleichwertig** (indirekte Enteignung) betrachtet werden kann.

Ansatz der meisten Investitionsabkommen

Investitionsabkommen lassen Enteignungen zu, wenn sie **im öffentlichen Interesse, ohne Diskriminierung, im Zuge eines ordnungsgemäßen Rechtsverfahrens** sowie **mit rascher und wirksamer Entschädigung** erfolgen. Dies gilt sowohl für die **direkte Enteignung** (z. B. Verstaatlichung) als auch für die **indirekte Enteignung** (eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine Enteignung).

Indirekte Enteignung ist in bestimmten Fällen ein **Problem**, wenn aus berechtigten Gründen getroffene Regulierungsmaßnahmen Entschädigungsforderungen von Investoren mit der Begründung nach sich ziehen, diese Maßnahmen kämen aufgrund ihrer erheblichen negativen Auswirkungen auf Investitionen einer Enteignung gleich. Die meisten Investitionsabkommen enthalten **diesbezüglich keine detaillierten Regelungen oder Orientierungen**, was den Schiedsgerichten zwangsläufig erheblichen Interpretationsspielraum lässt.

Ziele und Ansatz der EU

Die EU möchte die Bestimmungen zur Enteignung **klären** und in Bezug auf indirekte Enteignung Orientierungshilfen bei Auslegungsfragen bieten, um **Entschädigungsforderungen bei berechtigten Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu vermeiden**. Sie möchte verdeutlichen, dass nichtdiskriminierende Maßnahmen in Verfolgung legitimer Gemeinwohlinteressen wie **Gesundheits- oder Umweltschutz nicht als einer Enteignung gleichwertig betrachtet werden** können, sofern sie nicht offenkundig unverhältnismäßig sind. Außerdem möchte die EU klarstellen, dass die bloße Tatsache, dass eine Maßnahme sich **auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition auswirkt**, keine Forderung wegen indirekter Enteignung begründen kann.

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Enteignung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*

Frage 5: Gewährleistung des Regelungsrechts und Investitionsschutz

Erläuterung der Problematik

In demokratischen Gesellschaften **unterliegt das Regelungsrecht der Staaten Grundsätzen und Regeln**, die sowohl im nationalen Recht als auch im Völkerrecht verankert sind. So verpflichten sich die Vertragsstaaten der **Europäischen Menschenrechtskonvention** beispielsweise zur Achtung einer Reihe von bürgerlichen und politischen Rechten. In der EU stellen die **Verfassungen** der Mitgliedstaaten sowie das EU-Recht sicher, dass die Maßnahmen der Staaten nicht gegen Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger verstoßen können. Die staatliche Reglementierung muss in einer demokratischen Gesellschaft also auf berechtigten Interessen beruhen und notwendig sein.

In Investitionsabkommen spiegelt sich diese Sichtweise wider. Wenn solche Abkommen allerdings Bestimmungen enthalten, die sehr allgemein oder zweideutig erscheinen, besteht stets die **Gefahr**, dass Schiedsgerichte diese in einer Weise auslegen, die als Bedrohung des staatlichen Regelungsrechts empfunden werden kann. Letzten Endes sind die **Entscheidungen von Schiedsgerichten nur so gut wie die Bestimmungen, die sie auszulegen und anzuwenden haben.**

Ansatz der meisten Investitionsabkommen

Die meisten Abkommen, in denen Investitionsschutz im Mittelpunkt steht, enthalten **keine Aussagen dazu, in welcher Beziehung Gemeinwohlanliegen wie die öffentliche Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz oder aufsichtliche Regulierung zu Investitionen stehen können.** Deshalb ist das Verhältnis zwischen Investitionsschutz und dem von den Parteien vorgesehenen Regelungsrecht in diesen Bereichen nicht klar, was Ungewissheit zur Folge hat.

In neueren Abkommen wird **diese Problematik jedoch zunehmend angegangen**, und zwar einerseits durch **Klärung** wesentlicher Investitionsschutzbestimmungen, die sich in der Vergangenheit als kontrovers erwiesen haben, und andererseits sorgfältig formulierten **Ausnahmen** von bestimmten Verpflichtungen. In komplexen Übereinkünften wie Freihandelsabkommen mit Bestimmungen zu Investitionen oder Abkommen über die regionale Integration ist daher die Einbeziehung solcher Garantien übliche Praxis.

Ziele und Ansatz der EU

Die EU möchte ein **stabiles Gleichgewicht** zwischen dem **Investorenschutz** und dem **Regelungsrecht** der Staaten erreichen.

Sie möchte zunächst sicherstellen, dass das **Regelungsrecht der Parteien als grundlegendes Prinzip bekräftigt** wird. Das ist deshalb wichtig, weil die Schiedsgerichte bei Urteilen in Streitbeilegungsverfahren diesem Prinzip Rechnung tragen müssen.

Zweitens wird die EU **klare und innovative Bestimmungen** in Bezug auf Investitionsschutznormen einführen, die in der Vergangenheit Anlass zu Besorgnis gaben (so wird beispielsweise die Norm der fairen und angemessenen Behandlung anhand einer erschöpfenden Liste grundlegender Investorenrechte definiert; der Anhang zur Enteignung stellt klar, dass nichtdiskriminierende Maßnahmen im Interesse berechtigter Gemeinwohlziele keine indirekte Enteignung darstellen). Aufgrund dieser Verbesserungen können Schiedsgerichte den Investorenschutz nicht in einer dem Regelungsrecht abträglichen Weise auslegen.

Drittens stellt die EU sicher, dass **alle notwendigen Schutzklauseln und Ausnahmeregelungen existieren**. Beispielsweise sollten sich ausländische Investoren nur zu den von der EU festgelegten Bedingungen in der EU **niederlassen** können. In Bezug auf Gleichbehandlungsverpflichtungen, Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gilt eine Reihe von Ausnahmen (*Einzelheiten siehe Frage 2*). Zusätzliche Sonderregelungen gelten auch für den audiovisuellen Sektor und die Gewährung von Zuschüssen. Entscheidungen in Wettbewerbsfragen unterliegen nicht der Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS). Wie im Falle anderer EU-Übereinkünfte würde auch nichts eine Vertragspartei daran hindern, **aus aufsichtsrechtlichen Gründen** beispielsweise Maßnahmen zum Anlegerschutz oder zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität ihres Finanzsystems zu treffen. Außerdem sehen die EU-Übereinkünfte allgemeine Ausnahmen in **Krisensituationen** vor, z. B. bei der Gefahr oder dem Eintreten ernster Schwierigkeiten in der Devisen- oder Geldpolitik, Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder externer finanzieller Schwierigkeiten.

Im Hinblick auf die Verfahrensaspekte der ISDS verfolgt die EU das Ziel, ein an das Regelungsrecht der Staaten anpassbares System aufzubauen. Soweit zum Schutz des Regelungsrechts mehr Klarheit und Genauigkeit notwendig sind, können die Parteien **Interpretationen** der Investitionsschutzbestimmungen **erlassen, die für Schiedsgerichte bindend sind**. Also können die Parteien beaufsichtigen, wie das Abkommen in der Praxis ausgelegt wird, und erforderlichenfalls darauf Einfluss nehmen.

Die von der EU vorgeschlagenen verfahrenstechnischen Verbesserungen werden auch verdeutlichen, dass ein **Schiedsgericht nicht die Aufhebung einer Maßnahme**, sondern lediglich Entschädigung für den Investor verfügen kann.

Darüber hinaus werden **unbegründete Forderungen verhindert**, und Investoren werden bei erfolglosen Klagen der Gegenseite die **Kosten erstatten** müssen (*siehe Frage 9*).

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die Wahrung des Regelungsrechts im Rahmen der TTIP?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*

B. Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS)

EINLEITUNG

ISDS ist ein Rechtsinstrument, das Investoren erlaubt, Klage vor einem Schiedsgericht zu erheben, wenn das Gastland gegen die Investitionsschutzregeln im Rahmen der TTIP verstoßen hat. Zwar wären innerstaatliche Rechtsbehelfe vorzuziehen, doch können die TTIP-Bestimmungen nicht direkt vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden. Obwohl hoch entwickelte Rechtssysteme wie in den USA und der EU allgemein sehr korrekt funktionieren, ist es möglich, dass Investoren keinen wirksamen Zugang zur Justiz haben, wenn ihnen beispielsweise Berufungsmöglichkeiten oder ordnungsgemäße Verfahren verwehrt sind, so dass sie letztlich ohne wirksamen Rechtsbehelf sind. Daher ist die ISDS notwendig, um legitime Forderungen verfolgen zu können. In entsprechenden Fällen müssten Investoren nachweisen, dass staatliche Maßnahmen gegen Investitionsschutzbestimmungen verstoßen und ihnen so Schaden verursacht haben.

Die Möglichkeit von Investoren, ISDS in Anspruch zu nehmen, ist in praktisch allen der 3000 derzeit geltenden Investitionsabkommen, darunter die 1400 von EU-Ländern unterzeichneten Abkommen, verankert. Die meisten dieser Abkommen enthalten einen Standardparagrafen, wonach Investoren bei einem Verstoß gegen Investitionsschutzbestimmungen auf die ISDS zurückgreifen können. Die Übereinkünfte selbst sehen keinen genauen Verfahrensrahmen für die Behandlung von ISDS-Fällen durch ein Gericht vor. Das ISDS-Schiedsgericht muss auf der Grundlage internationaler Schiedsgerichtsregeln arbeiten, die einen allgemeinen Verfahrensrahmen festsetzen. Dies sind insbesondere die Vorschriften des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID, eine Organisation der Weltbank) und der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL). Diese Regeln werden den in den letzten Jahren aufgetretenen Problemen des ISDS-Systems im Hinblick auf Transparenz, Verhaltensmaßregeln für Schiedsrichter und Anfechtungsmöglichkeiten jedoch nur zum Teil gerecht.

Die EU unternimmt derzeit Anstrengungen zur Entwicklung eines wirksamen und modernen ISDS-Mechanismus, der diesen Problemen gewachsen ist. Die EU wird den ISDS-Mechanismus im Rahmen der TTIP gegenüber bestehenden Investitionsabkommen verbessern. Verbesserungen werden in den nachfolgenden Fragen erläutert, zu denen wir Stellungnahmen und Vorschläge erbitten. Mit diesen Verbesserungen strebt die EU ein transparentes, dem Rechenschaftsprinzip verhaftetes und gut funktionierendes ISDS-System an, das öffentliche Interessen und Gemeinwohlziele widerspiegelt. Die EU wird die gütliche Beilegung von Streitigkeiten durch einen obligatorischen Konsultationszeitraum und die Möglichkeit der Vermittlung fördern. Daneben strebt die EU mehr Konsistenz bei den Entscheidungen an, indem sie unter anderem ein Berufungsinstrument einrichtet und für Staaten die Möglichkeit zur Vorgabe von Anleitungen und Auslegungen vorsieht, damit ihre Absichten respektiert werden. Ein weiterer Aspekt ist die Vermeidung mutwilliger und unbegründeter Klagen. Die EU wird einen Mechanismus einrichten, der die rasche Abweisung solcher Klagen ermöglicht. Grundpfeiler dieser Verbesserungen sind Transparenz und die Möglichkeit für Interessenträger, ihren Ansichten Gehör zu verschaffen; diese sind für ein verlässliches und glaubhaftes ISDS-System von zentraler Bedeutung.

Frage 6: Transparenz bei ISDS

Erläuterung der Problematik

Bei den meisten ISDS-Verfahren erhält die Öffentlichkeit kaum oder gar keine Information, die Anhörungen sind nicht öffentlich und Dritte können sich nicht in das Verfahren einschalten. Deshalb ist es für die Öffentlichkeit schwierig, die grundlegenden Umstände zu kennen und sich ein Bild von dem zu machen, was die beiden Seiten vorbringen.

Dieser **Mangel an Offenheit** war im Hinblick auf die Ursachen und potenziellen Ergebnisse von ISDS-Sachen Anlass für **Verwirrung und Besorgnis**. Für die Legitimität und Verlässlichkeit des Systems ist daher **Transparenz von zentraler Bedeutung**. Sie ermöglicht es interessierten Kreisen, sich über eine Streitigkeit zu informieren und einen Beitrag zu deren Beilegung zu leisten. Transparenz fördert verantwortliches Handeln der Schiedsrichter, da sie ihre Entscheidungen überprüfbar macht. Sie verbessert die Einheitlichkeit und Berechenbarkeit der Entscheidungen, da sie einen Korpus von Fällen und Informationen schafft, auf den sich Investoren, Interessenträger, Staaten und ISDS-Schiedsgericht stützen können.

Ansatz der meisten bestehenden Investitionsabkommen

Nach den in den meisten Abkommen geltenden Regeln müssen **sowohl der beteiligte Staat als auch der Investor der Veröffentlichung** eingereicherter Beiträge **zustimmen**. Widerspricht eine der Parteien der Veröffentlichung, so **dürfen Dokumente nicht veröffentlicht werden**. Deshalb werden die meisten ISDS-Fälle hinter verschlossenen Türen verhandelt, und nur wenige Dokumente gelangen an die Öffentlichkeit.

Ziele und Ansatz der EU

Die EU möchte die Transparenz und Offenheit des ISDS-Systems im Rahmen der TTIP gewährleisten. Sie wird deshalb für die Aufnahme von Bestimmungen sorgen, die sicherstellen, dass die Anhörungen öffentlich sind und alle Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In ISDS-Sachen im Rahmen der TTIP werden (mit Ausnahmen lediglich zum Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen) alle **Dokumente öffentlich verfügbar** und **Anhörungen öffentlich** sein. Interessierte Kreise der **Zivilgesellschaft werden Beiträge einreichen können**, um den ISDS-Schiedsgerichten ihre Ansichten und Argumente zur Kenntnis zu bringen.

Die EU hat federführend an der Festlegung **neuer Transparenzvorschriften der Vereinten Nationen zu ISDS**^[1] mitgewirkt. Die angestrebte Transparenz wird durch Einbeziehung dieser Regeln in die TTIP erreicht.

^[1] UNCITRAL-Regeln über die Transparenz der abkommensverankerten Investor-Staat-Streitbeilegung
<http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/rules-on-transparency/Rules-on-Transparency-E.pdf>

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Trägt angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments dieser Ansatz zum Ziel der EU bei, Transparenz und Offenheit des ISDS-Systems im Rahmen der TTIP zu verbessern? Machen Sie gegebenenfalls bitte weitere Vorschläge.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*

Frage 7: Mehrfachklagen und Beziehungen zu inländischen Gerichten

Erläuterung der Problematik

Investoren, die glauben, Grund zur Beschwerde über behördliche Maßnahmen zu haben (z. B. Diskriminierung oder unzureichende Entschädigung nach Enteignung) haben oft unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten. Sie können gegebenenfalls versuchen, ihre Ansprüche vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Ebenso können sie oder mit ihnen verbundene Unternehmen möglicherweise nach anderen internationalen Investitionsabkommen andere überstaatliche Instanzen anrufen.

Häufig kann der von Investitionsabkommen gebotene Schutz **nicht vor inländischen Gerichten eingeklagt werden**, und es **gelten unterschiedliche Rechtsvorschriften**. Beispielsweise ist die Diskriminierung zu Gunsten lokaler Unternehmen nach US-Recht nicht verboten, in Investitionsabkommen allerdings schon. Außerdem wird befürchtet, dass inländische Gerichte bei der Prüfung von Entschädigungsforderungen für Enteignung die eigene Regierung gegenüber ausländischen Investoren bevorzugen oder letzteren ordnungsgemäße Verfahrensrechte wie wirksame Rechtsbehelfe vorenthalten könnten. Regierungen genießen eventuell **Immunität**. Außerdem unterscheiden sich oftmals die Rechtsbehelfe. In manchen Fällen können nationale Gerichte behördliche Maßnahmen kippen, wenn diese beispielsweise unrechtmäßig oder verfassungswidrig sind. ISDS-Schiedsgerichte **können nicht die Rücknahme staatlicher Maßnahmen verordnen**.

Aus diesen verschiedenen Möglichkeiten erwachsen wichtige und komplexe Fragen. Es muss sichergestellt werden, dass ein Staat **nicht mehr als die angemessene Entschädigung** bezahlt. Die **Schiedssprüche müssen konsistent** sein.

Ansatz der meisten bestehenden Investitionsabkommen

In bestehenden Investitionsabkommen werden die Beziehungen zu inländischen Gerichten oder ISDS-Instanzen **zumeist nicht geregelt oder behandelt**. Nach manchen Investitionsabkommen muss der Investor zwischen inländischen Gerichten und ISDS-Schiedsgerichten wählen. In der Praxis wird dies häufig als „**fork-in-the-road-clause**“ (Weggabelungsklausel) bezeichnet.

Ziele und Ansatz der EU

Das Konzept der EU sieht grundsätzlich die **Bevorzugung nationaler Gerichte** vor. Die EU möchte für Investoren Anreize schaffen, im Streitfall inländische Gerichte anzurufen oder **gütliche Lösungen** zu suchen, beispielsweise durch Schlichtung. Sie wird dazu unterschiedliche Instrumente vorschlagen. Eine Maßnahme besteht darin, die einschlägigen Fristen für die Anrufung nationaler Gerichte oder die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens in derselben Sache zu verlängern, um Investoren nicht vom Beschreiten dieser Wege abzuschrecken. Ein weiteres wichtiges Element besteht darin, sicherzustellen, dass Investoren **nicht gleichzeitig ein ISDS-Schiedsgericht und nationale Gerichte mit derselben Sache befassen** können. Daneben wird die EU dafür Sorge tragen, dass **mit dem Investor verbundene Unternehmen** nicht gleichzeitig ein ISDS-Schiedsgericht und nationale Gerichte mit derselben Sache befassen können. Sind andere einschlägige oder verbundene Fälle anhängig, so müssen die ISDS-Schiedsgerichte diesem Umstand Rechnung tragen. Auf diese Weise sollen **übermäßige Entschädigungen verhindert** und durch Ausschluss der Möglichkeit gleichzeitiger Klagen **Konsistenz gewährleistet** werden.

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Ist dieser Ansatz angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments Ihrer Ansicht nach geeignet, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Inanspruchnahme der ISDS-Schiedsgerichte und der Möglichkeit zum Anrufen nationaler Gerichte herzustellen und Konflikte zwischen inländischen Rechtsbehelfen und der ISDS im Rahmen der TTIP zu vermeiden? Nennen Sie bitte gegebenenfalls weitere mögliche Schritte und nehmen sie Stellung zur Nützlichkeit der Schlichtung als Möglichkeit der Streitbeilegung.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

Frage 8: Ethik, Verhalten und Qualifikationen der Schiedsrichter

Erläuterung der Problematik

Es wird **bezweifelt**, dass die Schiedsrichter der ISDS-Schiedsgerichte stets **unabhängig und unparteiisch** agieren. Da die betreffenden Personen nicht nur als Schiedsrichter, sondern auch als Anwalt von Unternehmen oder Behörden tätig sein können, bestehen Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Voreingenommenheit oder **Interessenkonflikte**.

Teilweise wurden auch Bedenken geäußert bezüglich der **Qualifikationen von Schiedsrichtern** und dem möglichen Fehlen der notwendigen Sachkenntnis in Fragen des öffentlichen Interesses oder in Fragen, die einen Ausgleich zwischen Investitionsschutz und beispielsweise Umwelt-, Gesundheits- oder Verbraucherschutz erfordern.

Ansatz bestehender Investitionsabkommen

In bestehenden Investitionsabkommen wird das Verhalten von Schiedsrichtern zumeist **nicht behandelt**. In internationalen Vorschriften zu Schiedsverfahren wird zur Regelung dieser Frage dem beteiligten Staat oder dem Investor die Möglichkeit eingeräumt, die Wahl von Schiedsrichtern aufgrund von Zweifeln an ihrer Eignung anzufechten.

Die meisten Abkommen erlauben Investoren und dem beteiligten Staat die Wahl von Schiedsrichtern, **legen jedoch keine Regeln zu den Qualifikationen** oder eine Liste geprüfter, qualifizierter Schiedsrichter fest, aus der diese auszuwählen sind.

Ziele und Ansatz der EU

Die EU möchte klare Regeln festlegen, um **sicherzustellen, dass Schiedsrichter unabhängig sind und sich ethisch einwandfrei verhalten**. Sie wird bestimmte Anforderungen zum ethischen Verhalten von Schiedsrichtern sowie einen **Verhaltenskodex** für diese in die TTIP aufnehmen. Dieser Verhaltenskodex wird für die Schiedsrichter, die in ISDS-Schiedsgerichten im Rahmen der TTIP tätig sind, verbindlich sein. Der Verhaltenskodex sieht außerdem Verfahren zum Ermitteln und Ausräumen von Interessenkonflikten vor. Schiedsrichter, die gegen diese Ethikregeln **verstoßen, werden aus dem Schiedsgericht entfernt**. Ist ein beteiligter Staat beispielsweise der Auffassung, dass der vom Investor ausgewählte Schiedsrichter nicht über die notwendigen Qualifikationen verfügt oder sich in einem Interessenkonflikt befindet, so kann er dessen Ernennung anfechten. Schiedsrichter, die gegen den Verhaltenskodex verstoßen, werden aus dem Schiedsgericht entfernt. Wird nach der Bekanntgabe eines Schiedsspruches ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt, so kann der beteiligte Staat oder der Investor die **Aufhebung dieser Entscheidung** verlangen.

Im Referenzdokument (dem im Entwurf vorliegenden Abkommen EU-Kanada) haben die Parteien (d. h. die EU und Kanada) erstmals in einem Investitionsabkommen vereinbart, Regeln zum Verhalten der Schiedsrichter aufzunehmen und diese erforderlichenfalls später zu verbessern. Bei der TTIP würden diese direkt in das Abkommen aufgenommen.

Die EU will detaillierte Anforderungen an die Qualifikationen der in ISDS-Schiedsgerichten im Rahmen der TTIP tätigen Schiedsrichter festlegen. Diese müssen **unabhängig und unparteiisch** sein, über **Sachkenntnis** in Fragen des Völkerrechts und internationalen Investitionsrechts sowie nach Möglichkeit über **Erfahrung** im internationalen Handelsrecht und in der internationalen Streitbeilegung verfügen. Unter den Bestqualifizierten, die solche Aufgaben wahrgenommen haben, werden sich in der Regel **Richter** im Ruhestand befinden, die Erfahrung bei der Beurteilung von Fragen haben, die Handel und Investitionen sowie gesellschaftliche und ordnungspolitische Aspekte berühren. Außerdem möchte die EU einen **Einsatzplan** erstellen, d. h. eine Liste qualifizierter Personen, von welcher der/die Vorsitzende des ISDS-Schiedsgerichts ausgewählt wird, falls der Investor oder der beteiligte Staat sich nicht auf andere Weise darauf einigen können, wer den Vorsitz führen soll. Mit dieser Liste soll sichergestellt werden, dass die EU und die USA Schiedsrichter bestellen, die einvernehmlich auf Qualifikation und Unabhängigkeit überprüft wurden. So wählt der beteiligte Staat einen Schiedsrichter aus und hat den dritten überprüft.

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Verhaltenskodex und den Anforderungen an die Qualifikationen von Schiedsrichtern im Rahmen der TTIP? Verbessern sie das bestehende System und können weitere Verbesserungen ins Auge gefasst werden?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*

Frage 9: Prävention mutwilliger und unbegründeter Klagen

Erläuterung der Problematik

In allen Rechtsordnungen werden Klagen angestrengt, die geringe oder keine Erfolgsaussichten haben (**unbegründete Forderungen**). Sie werden letztlich von den Gerichten abgewiesen – vorher aber verursachen sie dem beteiligten Staat **Zeit- und Ressourcenaufwand**. Es wurde die Besorgnis geäußert, dass häufige und anhaltende Streitigkeiten die **politischen Entscheidungen der Staaten beeinflussen** könnten. Deshalb müssen Vorkehrungen getroffen werden, um mutwillige Klagen möglichst frühzeitig abzuwehren.

Ein weiterer Punkt sind die **Kosten von ISDS-Verfahren**. Oftmals können dem beteiligten Staat für die Verteidigung seiner Maßnahmen vor dem ISDS-Schiedsgericht erhebliche Kosten entstehen, auch wenn er letztlich obsiegt.

Ansatz der meisten bestehenden Investitionsabkommen

Die bestehenden Investitionsabkommen enthalten in der Regel **keine Bestimmungen** für den Umgang mit unbegründeten Forderungen. Bei einigen **Schiedsordnungen** ist dies hingegen der Fall. Deshalb besteht das Risiko, dass mutwillige oder offensichtlich unbegründete Klagen angenommen werden. Obwohl der betreffende Investor dabei letztlich unterliegen wird, können die langwierigen Verfahren und die aufgeworfenen politischen Fragen problematisch sein.

Auch die Frage, **wer die Kosten trägt**, ist in den meisten bestehenden Investitionsabkommen **nicht geregelt**. Einige internationale Schiedsordnungen enthalten sehr allgemeine Bestimmungen zur Kostenfrage. In der Praxis haben ISDS-Schiedsgerichte häufig entschieden, dass unabhängig vom Verfahrensausgang der Investor und der beteiligte Staat ihre Prozesskosten jeweils selbst tragen.

Ziele und Ansatz der EU

Die EU wird mehrere Instrumente zur **raschen Abweisung unbegründeter Forderungen** in die TTIP aufnehmen.

Die ISDS-Schiedsgerichte werden gehalten sein, offensichtlich substanzlose oder rechtlich unbegründete Forderungen abzuweisen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Investor nicht in den USA oder in der EU niedergelassen ist oder wenn das ISDS-Schiedsgericht rasch feststellen kann, dass tatsächlich keine Diskriminierung zwischen inländischen und ausländischen Investoren vorliegt. Das ist ein frühzeitig greifender, wirksamer Mechanismus zum Auslösen unbegründeter Forderungen und mithin zur Vermeidung langwieriger Prozesse.

Zur weiteren Abschreckung von unbegründeten Forderungen schlägt die EU vor, dass **die unterliegende Partei alle Verfahrenskosten trägt**. Haben Investoren mit nicht fundierten Forderungen keinen Erfolg, so müssen sie also die gesamten

Kosten des angestregten Verfahrens tragen.

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Mechanismen zur Verhinderung mutwilliger oder unbegründeter Klagen und zur Beseitigung von Klageanreizen im Rahmen der TTIP? Nennen Sie bitte auch etwaige weitere Möglichkeiten zur Vermeidung mutwilliger und unbegründeter Klagen.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*

Frage 10: Weiterbearbeitung und „Filterung“ von Klagen

Erläuterung der Problematik

In jüngster Zeit wurden Bedenken laut in Bezug auf mehrere ISDS-Klagen von Investoren im Rahmen bestehender Investitionsabkommen, die sich gegen staatliche Maßnahmen im Finanzsektor richteten, und zwar insbesondere gegen **in Krisenzeiten zum Schutz der Verbraucher oder zur Wahrung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems getroffene Maßnahmen**.

Um diese Bedenken auszuräumen, wurden in einigen Investitionsabkommen Mechanismen eingeführt, die es den Regulierungsbehörden der Vertragsparteien ermöglichen, so genannte **ISDS-Filter** einzusetzen, insbesondere bei ISDS-Fällen, bei denen es um offensichtlich aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffene Maßnahmen geht. Anhand dieses Mechanismus können die Parteien ermitteln, ob eine Maßnahme tatsächlich aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen wurde und mithin deren Auswirkungen auf den betroffenen Investor gerechtfertigt sind. Auf dieser Grundlage können die Parteien daher vereinbaren, dass eine Forderung nicht weiter bearbeitet werden sollte.

Ansatz der meisten bestehenden Investitionsabkommen

Die bestehenden Investitionsabkommen spiegeln überwiegend die ursprüngliche Absicht wider, die **Politisierung von Streitigkeiten zu vermeiden**, und sehen daher keine Bestimmungen oder Mechanismen vor, die den Parteien unter bestimmten Umständen ein Eingreifen in ISDS-Fälle erlauben.

Ziele und Ansatz der EU

Wie viele Staaten ist auch die EU der Auffassung, dass es **wichtig ist, das Regelungsrecht im Finanzsektor zu schützen** sowie allgemein die **Gesamtstabilität und Integrität des Finanzsystems wahren** zu können und gleichzeitig bei Finanzkrisen rasches staatliches Handeln zu ermöglichen.

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Einige Investitionsabkommen sehen Filtermechanismen vor, bei denen die Parteien (in diesem Fall die EU und die USA) in ISDS-Fälle eingreifen können, wenn ein Investor versucht, aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Interesse der Finanzstabilität getroffene Maßnahmen anzufechten. In solchen Fällen können die Parteien gemeinsam entscheiden, dass eine Klage nicht weiter bearbeitet werden sollte. **Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Einsatz und vom Anwendungsbereich solcher Filtermechanismen im Rahmen der TTIP?**

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*

Frage 11: Orientierungshilfen der Parteien (EU und USA) bei der Auslegung des Abkommens

Erläuterung der Problematik

Wenn Länder ein Abkommen aushandeln, haben sie ein **gemeinsames Verständnis** von dessen gewünschter Bedeutung. Gleichwohl besteht das Risiko, dass Gerichte und ISDS-Schiedsgerichte das **Abkommen unterschiedlich auslegen** und dabei das von den Vertragsparteien erzielte Gleichgewicht – beispielsweise zwischen Investitionsschutz und Regelungsrecht – stören. Das ist der Fall, wenn das Abkommen **Interpretationsspielraum** lässt. Deshalb müssen Vorkehrungen getroffen werden, die es den Parteien (EU und USA) ermöglichen, ihre Absichten in Bezug auf die **Auslegung des Abkommens** zu verdeutlichen.

Ansatz bestehender Investitionsabkommen

Die meisten Investitionsabkommen **erlauben es den unterzeichnenden Staaten nicht**, ISDS-Schiedsgerichten in Interpretationsfragen Anleitung zu geben oder sich an den Verfahren zu beteiligen.

Ziele und Ansatz der EU

Die EU wird es der Nicht-Streitpartei (EU oder USA) ermöglichen, **sich in ISDS-Verfahren zwischen einem Investor und der anderen Partei einzuschalten**. Die Parteien können also in jedem Fall den Schiedsrichtern und dem Berufungsgremium erläutern, **wie sie die einschlägigen Bestimmungen ausgelegt sehen möchten**. Besteht zwischen beiden Vertragsparteien Einigkeit über die Auslegung, so ist dies eine Erklärung mit großem Gewicht, der die **ISDS-Schiedsgerichte folgen müssten**.

Die EU würde auch dafür Sorge tragen, dass die Parteien (EU und USA) **verbindliche Auslegungen in Rechtsfragen** annehmen, um so gerichtliche Auslegungen, die den gemeinsamen Absichten der EU und der USA zuwiderlaufen würden, zu verhindern oder zu korrigieren. Da die EU beabsichtigt, die Investitionsschutzverpflichtungen im Rahmen des Abkommens klar und präzise zu fassen, besteht **sehr wenig Raum für unerwünschte Auslegungen** durch die ISDS-Schiedsgerichte. Diese Bestimmung ist jedoch eine **zusätzliche Sicherheitsvorkehrung** für die Parteien.

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von diesem Ansatz zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens im Interesse der Ausgewogenheit? Sind diese Elemente wünschenswert, und wenn ja, halten sie diese für ausreichend?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*

Frage 12: Berufungsmechanismus und Stetigkeit der Schiedssprüche

Erläuterung der Problematik

Nach den bestehenden Investitionsabkommen ist die **Entscheidung eines ISDS-Schiedsgerichts endgültig**. Abgesehen von eng begrenzten Berufungsmöglichkeiten aus verfahrenstechnischen Gründen hat der beteiligte Staat **keine Handhabe**, um beispielsweise bei einer höheren Instanz die Höhe der Entschädigung oder andere Aspekte des ISDS-Schiedsspruches **anzufechten**. Es wird befürchtet, dass dies zu unterschiedlichen oder sogar widersprüchlichen Auslegungen der Bestimmungen internationaler Investitionsabkommen führen könnte. Von Seiten der Interessenträger wurde gefordert, **Rechtsbehelfe vorzusehen, um die Legitimität des Systems zu steigern und eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten**.

Ansatz der meisten bestehenden Investitionsabkommen

Kein bestehendes Internationales Investitionsabkommen sieht Rechtsbehelfe vor. Die Regeln der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ermöglichen unter bestimmten, sehr restriktiven Umständen die Aufhebung von ISDS-Schiedssprüchen aus verfahrenstechnischen Gründen.

Ziele und Ansatz der EU

Die EU strebt die **Einrichtung eines Berufungsmechanismus** im Rahmen der TTIP an, um die Überprüfung von ISDS-Schiedssprüchen zu ermöglichen. Das wird dazu beitragen, die **Stetigkeit in der Auslegung** der TTIP sicherzustellen und sowohl Staaten als auch Investoren die Möglichkeit geben, **Schiedssprüche anzufechten und Fehler zu berichtigen**. Diese rechtliche Überprüfung ist eine zusätzliche Kontrolle der Arbeit der mit diesem Fall ursprünglich befassten Schiedsrichter.

In den derzeit von der EU ausgehandelten Abkommen wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, künftig einen Berufungsmechanismus einzurichten. Im Rahmen der TTIP möchte die EU jedoch weiter gehen und unmittelbar durch das Abkommen einen bilateralen Berufungsmechanismus schaffen.

[Link zum Referenzdokument](#)

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments davon, zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens einen Berufungsmechanismus im Rahmen der TTIP einzurichten?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*

C. Allgemeine Bewertung

Wie bewerten Sie allgemein das vorgeschlagene Konzept für materiellrechtliche Schutznormen und ISDS als Grundlage für die Investitionsverhandlungen zwischen der EU und den USA?

Sehen Sie für die EU andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Investitionssystems?

Gibt es zu den im Fragebogen behandelten Themen weitere Aspekte, auf die Sie eingehen möchten?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

*